

M XXVII. Verordnung

der k. k. Regierung, betreffend die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, vom 21. Juni 1859.

Zur möglichsten Vermeidung von Unglücksfällen, welche durch Unvorsichtigkeit bei dem Transporte, der Aufbewahrung und dem Verkaufe von Schießpulver entstehen können, verordnet k. k. Regierung mit höchster Genehmigung Serenissimi und auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1855 (G. S. 1855, S. 48) Folgendes:

1.

Niemand darf mit Schießpulver handeln, ohne dazu die Berechtigung durch Concession zum Materialwaarenhandel oder durch besondere Verleihung erlangt zu haben.

2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte, Schulkinder, Lehrlinge oder an solche Personen, von denen ein vorsichtiger Gebrauch nicht vermutet werden kann, ist verboten.

3.

Alle Gewerbetreibende, welche sich mit dem Verkaufe von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Ankauf und Absatz des Pulvers entnehmen läßt.

4.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen einen Vorrath von höchstens zwei Pfunden und außerdem in seinem Hause eine Quantität von höchstens zehn Pfunden halten. Dieser letztere Vorrath muß in einem abgeordneten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluss zu haltenden Local, welches sich im Bodenraum befindet, und zwar in festen, vollkommen dichten, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen aufbewahrt werden. Größere Mengen Pulver sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die Ortspolizeibehörde sich überzeugt hat, aufzubewahren.

5.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluss befindlichen Behältnissen, entfernt vom Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahms-